



# Heizsysteme basierend auf erneuerbarer Energie

## Merkblatt zum Baubewilligungs- und Meldeverfahren

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über das Vorgehen sowie die erforderlichen Unterlagen für das Baubewilligungs- und das Meldeverfahren.

Zu jedem Baubegehren sind folgende Formulare, Planunterlagen und weitere Unterlagen einzureichen:

### Formulare:

- Formular „Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen“, verfügbar auf der [Webseite des Bau- und Gastgewerbeinspektorats](#)
- Formular „Anhang A“, verfügbar via Link auf Seite 2 des obigen Formulars

### Planunterlagen:

- Dokument „Situationsgrundlagen für Baubegehren“ (1-fach im Original ohne Eintragungen)
- Kopie des Situationsplans mit eingezeichnetem Objekt oder markierter Lage der Objekts
- Aktueller Grundrissplan mit Darstellung des Vorhabens
- Bei Fassadenänderungen: Fassadenplan mit eingezeichneten Veränderungen (z.B. Zu- und Abluftöffnungen), evtl. auch Fotomontage (nicht für Aussenkamine)
- Bei Aussenauftellungen: Darstellung des Objekts mit Grundriss und Ansicht(en)

### Weitere Unterlagen:

- Die je nach Art des Heizsystems weiteren notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens durch die Fachstellen sind in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt.

### Anzahl Baubegehren-Dossiers:

- Das Baubegehren ist in 4-facher Ausführung (oder nach Absprache) beim [Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt \(BGI\)](#) einzureichen.

### **Wärmepumpen: Melde- oder Bewilligungspflicht?**

Die Hürden bei der Installation von Luft-Wasser-Wärmepumpen wurden herabgesetzt. Folgendes gilt seit dem 9. Januar 2020:

- Luft-/Wasser-Wärmepumpen **im Innern** von Gebäuden: keine Bewilligungs- oder Meldepflicht.
- Luft-/Wasser-Wärmepumpen **im Aussenraum** (auch im Vorgarten), die eine Abmessung von 100 x 160 x 70 cm nicht überschreiten, die gut in die Umgebung eingebettet sind und die die Lärmschutzvoraussetzungen erfüllen: keine Bewilligungs-, aber eine Meldepflicht. Die nötigen Infos sowie [das Meldeformular finden Sie hier](#).

**Achtung:** Werden zwei oder mehr Geräte auf einer Parzelle installiert, die je für sich nur meldepflichtig wären, werden die Volumina der Geräte addiert, deshalb gilt in diesen Fällen doch eine Bewilligungspflicht.

- Luft-/Wasser-Wärmepumpen **im Aussenraum**, die grösser sind als 100 x 160 x 70 cm, sowie alle anderen Typen von Wärmepumpen: Bewilligungspflicht.



### **Sole-Wasser- resp. Erdsonden-Wärmepumpen**

Diese sind immer bewilligungspflichtig. In das Baubewilligungsverfahren involvierte Fachstellen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE): Abt. Grundwasser und Abt. Energie

#### **Betreffend Grundwasser sind folgende Punkte zu beachten:**

- Alle erforderlichen Dokumente und der Kontakt zum AUE, Abt. Grundwasser, sind unter diesem Link verfügbar.
- In einem ersten Schritt ist die Zulässigkeit einer Bohrung anhand der Erdwärmesondenkarte und den dazugehörigen Erläuterungen zu prüfen. Für Fragen steht Ihnen das AUE, Abt. Grundwasser, zur Verfügung.
- Einzureichen sind das „Gesuchsformular für Bohrungen ins Grundwasser“ und das „Beiblatt Erdwärmesondennutzung zum Bohrgesuch“.

#### **Betreffend Energie sind folgende Punkte zu beachten:**

- Alle erforderlichen Formulare, die Vollzugshilfen und Merkblätter sowie die Zuständigkeitskarte mit den Kontaktangaben sind unter diesem Link zu finden.
- Einzureichen sind das ausgefüllte Formular „EN-103 BS“, eine nachvollziehbare Berechnung des Heizwärmebedarfs und ein technisches Datenblatt der Wärmepumpe. Bei Wärmepumpen bis 15kW Leistung ist die Einhaltung des Wärmepumpen-Systemmoduls WPSM nachzuweisen. Bei Wärmepumpen über 15kW Leistung ist eine Berechnung der Jahresarbeitszahl mit dem Formular WPEsti einzureichen.

### **Grundwasser-Wärmepumpen**

Diese sind immer bewilligungspflichtig. In das Baubewilligungsverfahren involvierte Fachstellen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE): Abt. Grundwasser und Abt. Energie

#### **Betreffend Grundwasser sind folgende Punkte zu beachten:**

- Die thermische Grundwassernutzung bedarf einer langfristigen Planung von 1-2 Jahren und ist im Kanton Basel-Stadt für eine thermische Leistung ab 50 – 100 kW vorgesehen.
- Unter dem folgenden Link finden Sie die „Wegleitung über die Grundwassernutzung im Kanton Basel-Stadt“.
- In jedem Fall ist eine Vorbesprechung mit dem AUE, Abt. Grundwasser, nötig.

#### **Betreffend Energie sind folgende Punkte zu beachten:**

- Bei bewilligungspflichtigen Anlagen: dito Sole-Wasser- resp. Erdsonden-Wärmepumpen
- Bei meldepflichtigen Anlagen: gemäss Auflagen im Meldeverfahren

### **Luft-Wasser-Wärmepumpen**

Aussen aufgestellte Anlagen können bewilligungs- oder meldepflichtig sein, siehe entsprechender Abschnitt auf Seite 1 des vorliegenden Merkblatts. Innen aufgestellte Anlagen hingegen sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig. In das Baubewilligungs- und Meldeverfahren involvierte Fachstellen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE): Abt. Lärmschutz und Abt. Energie.



Die Platzierung der Ausseneinheiten oder Fassadenveränderungen werden durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) beurteilt. Hierfür sind Ausseneinheit und Fassadenveränderungen in den Plänen darzustellen.

Wird das Kondensat via (bestehende) Kanalisation abgeleitet, ist vor Baubeginn der entsprechenden Fachstelle ein Grundrissplan des UGs mit dem Anschlussdetail der Kondensatleitung an die Kanalisation einzureichen (für Basel und Bettingen: [Tiefbauamt, Fachstelle Entwässerung und Gewässer](#), für Riehen: [Fachstelle Ver- und Entsorgung](#)). Das anfallende Kondensatabwasser kann auch an Ort und Stelle (wenn möglich) in den Untergrund entwässert werden. Vorbehalten bleibt die Einforderung eines Kanalisationsbegehrens. Zusätzliche Auskünfte erteilt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI).

**Betreffend Lärmschutz sind folgende Punkte zu beachten:**

- Für Ausseneinheiten von Wärmepumpen ist ein Lärmschutznachweis einzureichen. [Informationen finden Sie hier](#), ebenso den Link zur „[Vollzugshilfe der kantonalen Lärmschutzfachleute Cercle Bruit](#)“. [Das Excel-Tool für den Lärmschutznachweis ist unter diesem Link zu finden.](#)

Bei Fragen kontaktieren Sie die Abt. Lärmschutz beim AUE.

**Betreffend Energie sind folgende Punkte zu beachten:**

- Dito Sole-Wasser- resp. Erdsonden-Wärmepumpen

**Holzheizungen**

In das Baubewilligungsverfahren involvierte Fachstellen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE): Abt. Energie und das Ressort Heizungs- und Tankanlagen.

Geprüft wird zudem die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Diesbezügliche Auskünfte zu Wohnbauten ohne gewerbliche Nutzungen erteilt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI), Auskünfte zu allen anderen Gebäuden die Feuerpolizei.

**Betreffend Brandschutz sind folgende Punkte zu beachten:**

Relevant sind die Informationen im Brandschutzregister, d.h. die Richtlinien und Brandschutzzerläuterungen der Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Folgende Richtlinien und Erläuterungen sind zu beachten:

- [Brandschutzrichtlinie zu wärmetechnischen Anlagen](#)
- [Brandschutzzerläuterungen zu Pelletsfeuerungen](#)
- [Brandschutzzerläuterungen zu Schnitzelfeuerungen](#)

Zudem sind folgende Register wichtig:

- Hauptgruppe 3: Feuerungsaggregate
- Hauptgruppe 4: Abgasanlagen

Die [VKF-Register](#) können unter [diesem Link](#) abgerufen werden (Hauptgruppe auswählen).



**Betreffend Heizungs- und Tankanlagen sind folgende Punkte zu beachten:**

- Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abt. Heizungs- und Tankanlagen.
- Dem Baubegleiten sind die Leistungserklärung des Herstellers, die Konformitätserklärung und ein technisches Datenblatt der Anlage beizulegen.
- Der Kamin muss den Kaminempfehlungen des BAFU „Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ entsprechen. Als Nachweis sind die Fassadenpläne mit Ansicht des Kamins und den Nachbargebäuden (beidseitig) einzureichen. Die Kaminhöhe über Dach ist zu vermassen.
- Im Grundrissplan müssen die Standorte des Kessels sowie des Lagerraums ersichtlich sein.
- Neue Kamine werden durch die für die Gestaltung von Bauten und Anlagen zuständigen Kommissionen beurteilt.

**Betreffend Energie sind folgende Punkte zu beachten:**

- Einzureichen ist das ausgefüllte Formular „EN-103 BS“.

**Fernwärmeanschlüsse**

Hinweis: Die Erstellung von Fernwärmeanschlüssen ist in aller Regel nicht baubewilligungspflichtig. Zu beachten ist, dass bei IWB resp. Fernwärme Riehen ein Anschlussgesuch einzureichen ist. Die weiteren Formalitäten werden in der Regel durch den Ersteller übernommen. Beachten Sie dazu die Informationen unter [www.iwb.ch](http://www.iwb.ch) resp. [www.erdwärmeriehen.ch](http://www.erdwärmeriehen.ch).

**Förderbeiträge**

Wird eine fossil betriebene Heizung durch eine Heizungsanlage basierend auf erneuerbarer Energie ersetzt, werden in aller Regel massgebliche Förderbeiträge ausgerichtet. Erkundigen Sie sich vorgängig bei der Abt. Energie des AUE.